



Satzung des Montessori-Kindergarten Gauting e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Montessori-Kindergarten Gauting e. V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gauting.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Verwirklichung der Montessori-Pädagogik durch Betreiben eines Montessori-Kindergartens und/oder von Montessori-Kindergruppen.
2. Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Montessori-Kindergarten Gauting e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Alle erworbenen Mittel oder Güter werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Gauting mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über die ordentliche Mitgliedschaft wird nach Aufnahmeantrag in Textform (Brief oder E-Mail) durch den Vorstand spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags entschieden. Gegen eine Ablehnung des Antrags oder die Untätigkeit des Vorstands steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids oder nach Ablauf von zwei Monaten seit Antragstellung beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
 - durch Austrittserklärung in Textform (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - durch Ausschluss
6. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn das ordentliche Mitglied mit dem Jahresbeitrag – trotz Mahnung in Textform (Brief oder E-Mail) – länger als zwei Monate im Rückstand bleibt,
 - bei schwerwiegendem vereinschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betreffenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in Textform (Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufungsschrift ist in Textform an den Vorstand zu richten.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten. Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen des Vereins in beratender Stimme teilnehmen. Sie sind dort nicht stimmberechtigt. Die Bestimmungen über Beitritt, Austritt oder Ausschluss des § 4 gelten sinngemäß.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen.

Anstelle eines ordentlichen Mitglieds kann auch

- dessen Ehepartner oder
- der mit ihm in ständiger häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Partner oder
- der mit ihm gleichermaßen Erziehungsberechtigte von gemeinsamen Kindern

mit beratender Stimme teilnehmen.

Weitere Gäste können durch Beschluss der Mitglieder zugelassen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird unter Angabe der Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr oder auf Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Einladung in Textform (Brief oder E-Mail) einberufen. Die Mitgliederversammlung ist an die schriftlich fixierte Tagesordnung gebunden. Wenn eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung nicht stattfinden kann (bspw. durch Versammlungsverbot, überragende Gründe des Gemeinwohls etc.), besteht die Möglichkeit einer „virtuellen“ Online-Versammlung und/oder Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer und kann die Versammlungsleitung auf Dritte übertragen.
4. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder auf einen Vertreter im Sinne des § 7 Ziff. 1 Satz 2 übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Die Übertragung ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Wenn eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, muss sie innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Sofern in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, trifft die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten.
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm selbst oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder die Frage seines Ausschlusses betrifft.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Beschlussfassung über die Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstands,
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund,
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder,
 - die Erhebung von Umlagen,
 - die Entscheidung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.
9. Die Mitgliederversammlung kann über die Benutzungsordnung entscheiden.
10. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch dem Beirat angehört. Er wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Ergebnisprotokoll angefertigt werden und vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Personalvorstand (1. Stellvertreter),
 - dem Kommunikationsvorstand (2. Stellvertreter),
 - dem Finanzvorstand,
 - dem Immobilienvorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss innerhalb von 2 Monaten eine Nachwahl stattfinden.

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund beschließen.

3. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Das Erziehungspersonal kann nicht Mitglied des Vorstands werden.
4. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich oder, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen.
5. Stellen sich für einen Vorstandsposten mehrere Personen zur Wahl, so findet lediglich ein Wahlgang statt. Dabei gilt derjenige als gewählt, der in diesem Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
6. Innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl muss der Antrag auf Eintragung des neuen Vorstands in das Vereinsregister gestellt werden.
7. Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins und die Personalentscheidungen und hat die ihm durch die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des ersten, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Stellvertreters.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (Brief, E-Mail o.ä.) gefasst werden.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das zumindest die Ergebnisse der Sitzungen festhält.

9. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
10. Für Rechtsgeschäfte mit einem Kostenaufwand von über 5.000.-- € im Einzelfall ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Hiervon ausgenommen sind grundsätzlich die Personalkosten sowie die Begründung von Dauerschuldverhältnissen, wenn der sich ergebende Kostenaufwand aus dem Dauerschuldverhältnis einen Betrag von 12.000.--€ pro Jahr nicht übersteigt. Die Begründung von Dauerschuldverhältnissen bedarf der Schriftform.
11. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
12. Der Vorstand entscheidet über die Benutzungsordnung, sofern nicht die Mitgliederversammlung anderes bestimmt hat.
13. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und personellen Belangen mit dem Erziehungspersonal abzustimmen. Dies gilt vor allem für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern im Kindergarten.

§ 9 Der Elternbeirat

1. Gemäß Art. 14 Abs. 1 BayKiBiG ist ein Elternbeirat einzurichten.
2. Der Elternbeirat wird gem. Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG vom Vorstand informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden; er hat dem Vorstand gegenüber Auskunftsrecht.
3. Der Elternbeirat hat das Recht, gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von einer unter anderem zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag der Satzungsänderung in der Ladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde und mindestens zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten für die Satzungsänderung stimmen.
2. Der Vorstand zählt die schriftlichen Stimmen nach der Abstimmung aus und gibt anschließend das gesamte Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer unter anderem zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, muss sie innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
2. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens Dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.
3. Der Vorstand zählt die schriftlichen Stimmen nach der Abstimmung aus und gibt anschließend das gesamte Abstimmungsergebnis bekannt.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Gauting, den 13. Mai 1992
geändert: 20. Oktober 2014
geändert: 08. Oktober 2016
geändert: 16. Juli 2020